

1. Änderungssatzung
der Verbandssatzung
des Abwässerzweckverbandes "Fließtal" vom 12. Februar 1993

Artikel 1

Die Verbandssatzung, veröffentlicht im Öffentlichen Anzeiger für den Landkreis Oranienburg, Amts- und Mitteilungsblatt des Landratsamtes, Nr. 11 vom 4. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf der Grundlage § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 1 und 4, § 15 und § 102 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993, § 8 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19.12.1991, der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25.04.1994 sowie § 12 Abs. 1 Buchst. f und § 13 Abs. 4 der Verbandssatzung vom 12.2.1993 beschließt die Verbandsversammlung am 08.07.1994 die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung.

2. Im § 2 (1) wird der Name des Zweckverbandes geändert:

(1) Der Name des Zweckverbandes lautet Zweckverband "Fließtal".

3. Im § 4 (2) wird der Schriftzug des Dienstsiegels geändert:

(2) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Es zeigt den Schriftzug - Zweckverband "Fließtal" - und das Landeswappen.

4. Im § 6 "Aufgaben des Zweckverbandes" werden zwei neue Absätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(3) Der Zweckverband hat auch die Aufgabe, die Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet durchzuführen und alle damit verbundenen Maßnahmen vorzunehmen. Der Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und deren Benutzung wird nach Maßgabe einer gesondert zu erlassenden Satzung geregelt.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Dritter zu bedienen.

5. Es wird ein neuer § 6 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 6 a

Beteiligung an Unternehmen in privater Rechtsform

Der Zweckverband ist berechtigt, auf der Grundlage des § 102 Gemeindeordnung zur Erfüllung seiner Aufgaben Unternehmen des privaten Rechts zu gründen, zu übernehmen oder sich daran zu beteiligen.

6. Der § 7 "Anlagen und Einrichtungen des Verbandes" wird wie folgt präzisiert und ergänzt: Der Absatz 1 Ziffer 3 lautet:

3. alle sonstigen zur Schmutzwasserbeseitigung errichteten baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen,

Es werden zwei neue Ziffern 4 und 5 mit folgendem Wortlaut in den Absatz 1 eingefügt:

4. die Rohrnetzanlagen für die Trinkwasserversorgung in den Mitgliedsgemeinden einschließlich der dazugehörigen baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen, soweit sie von bisherigen Rechtsträgern den Mitgliedsgemeinden zuzuordnen sind oder selbst hergestellt bzw. erworben werden,

5. sonstige zur Erfüllung der Verbandsaufgaben errichteten, übernommenen oder erworbenen Anlagen.
7. Im § 8 "Deckung des Finanzbedarfs" werden zwei neue Absätze 4 und 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- (4) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 6 Abs.3 deckt der Zweckverband seinen Finanzbedarf durch Gebühren oder privatrechtliche Entgelte der Anschlußnehmer, durch Zuschüsse und Entgelte Dritter und durch Kredite.
 - (5) Die Deckung des Finanzbedarfs für die Gründung, Übernahme oder Beteiligung an Unternehmen in privater Rechtsform erfolgt aus sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes.
8. Im § 9 "Wirtschaftsführung" wird an den den bisherigen Text folgender Satz angefügt:
Im Falle der Beteiligung an Unternehmen in privater Rechtsform finden für die Wirtschaftsführung dieser Unternehmen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
9. Im § 12 "Zuständigkeiten der Verbandsversammlung" werden im Absatz 1 zwei neue Buchstaben m und n mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- m) die Gründung, Übernahme oder Beteiligung an Unternehmen des privaten Rechts
 - n) die Wahl, die Bestellung oder den Vorschlag von Vertretern für Organe von wirtschaftlichen Unternehmen, Zweckverbänden, Kommunalverbänden, Vereinen, Delegationen oder Kommissionen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zweckverbandes stehen.
10. Im § 13 "Beschlussfassung der Verbandsversammlung" erhalten die Absätze 4 und 5 folgenden neuen Wortlaut:
- (4) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung ist bei Beschlüssen nach § 12 Abs. 1 Buchst. k, l, und m sowie zur Änderung der Verbandssatzung einschließlich der Satzungen zu ihrer Änderung notwendig. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefaßt werden.
 - (5) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Namentliche oder geheime Abstimmungen erfolgen gemäß § 47 Gemeindeordnung. Für Wahlen findet § 48 Gemeindeordnung entsprechend Anwendung.
11. Im § 19 "Bekanntmachungen" erhalten die Absätze 5 und 6 folgenden neuen Wortlaut:
- (5) Alle Bekanntmachungen und sonstigen Mitteilungen des Zweckverbandes erfolgen im "Oranienburger Generalanzeiger".
 - (6) Die Bekanntmachungen sind aktenkundig zu machen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.


Pfaff

Vorsitzender der Verbandsversammlung


Vetter

Verbandsvorsteher